

Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises

Gültiger Satzungstext 2015	Entwurf der Satzung für 2016	Begründung
Überschrift Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab 01.01.2015 gültigen Fassung	Überschrift wird wie folgt geändert Abfallsatzung des Rhein-Sieg-Kreises in der ab <u>01.01.2016</u> gültigen Fassung	Anpassung
Einleitung der Abfallsatzung Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Einleitung der Abfallsatzung wird wie folgt geändert Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat in seiner Sitzung am <u>09.12.2015</u> folgende Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden beschlossen.	Anpassung
§ 1 Absatz 2 Aufgaben Der REK ist für die Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll und Papierabfällen einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind.	§ 1 Absatz 2 Aufgaben wird wie folgt geändert Der REK ist für die Entsorgung von <u>Restmüll, Papier, Bioabfällen sowie Sperrmüll</u> aus privaten Haushaltungen gemäß §§ 17 Absatz 1 und 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zuständig. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von <u>Restmüll, Papier, Bioabfällen und Sperrmüll</u> einschließlich des Transportes von den Entsorgungsanlagen der RSAG AöR zu den endgültigen Entsorgungsanlagen erforderlich sind.	Übertragung der Restmüll- und der Bioabfall-Entsorgung auf den Zweckverband REK
§ 3 Absatz 7 Umfang der Abfallentsorgung; ausgeschlossene Abfälle Von der Entsorgung ausgeschlossen sind Sperrmüll- und Papierabfälle aus privaten Haushaltungen, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Absatz 2).	§ 3 Absatz 7 Umfang der Abfallentsorgung; ausgeschlossene Abfälle wird wie folgt geändert Von der Entsorgung ausgeschlossen sind <u>Restmüll, Papier, Bioabfälle sowie</u> Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, da deren Entsorgung auf den Zweckverband REK übertragen wurde (s. § 1 Absatz 2).	Änderung aufgrund der Übertragung der Restmüll- und der Bioabfall-Entsorgung auf den Zweckverband REK; Anpassung des Bezugs

§ 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 Anschluss und Benutzung Die Anschlusspflicht eines Grundstückes wird mit dem Zeitpunkt begründet, in dem das Grundstück für Wohn- und/oder Gewerbezwecke genutzt wird. Den gewerblichen Grundstücken gleichgestellt sind z. B. Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Campingplätze.	§ 4 Absatz 6 Satz 2 und 3 Anschluss und Benutzung wird wie folgt ergänzt Die Anschlusspflicht eines Grundstückes wird mit dem Zeitpunkt begründet, in dem das Grundstück für Wohn- und/oder <u>andere Zwecke (s. Absatz 4)</u> genutzt wird. Den gewerblichen Grundstücken gleichgestellt sind z. B. Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Kasernen, Krankenhäuser, Arzt- und Büropraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und Campingplätze <u>(s. die aufgeführten Branchen in § 5b Absatz 2).</u>	Konkretisierung
§ 5b Absatz 7 Restmüll aus anderen Herkunftsbe- reichen Die Abfuhr über Gewerbecontainer ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.	§ 5b Absatz 7 Restmüll aus anderen Herkunftsbe- reichen wird wie folgt geändert Die Abfuhr von <u>Restmüllcontainern anderer Herkunftsbe- reiche</u> ist durch die Betriebsordnung der ERS geregelt.	Konkretisierung
§ 10 Absatz 5 Satz 1 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte.	§ 10 Absatz 5 Satz 1 Abholung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Grünabfällen in größeren Mengen Sperrmüll, Haushaltsgeräte und Grünschnitt können auch zu den von der RSAG AöR betriebenen bzw. in ihrem Auftrag betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden; Sperrmüll und Grünschnitt <u>ab 1 m³</u> allerdings nur mit einer vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Entsorgungskarte.	Konkretisierung
§ 10a Absatz 4 Satz 1 Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung Die Sammelgruppen der Elektro- und Elektronikgeräte werden wie folgt bezeichnet: 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte 2. Kühlgeräte 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik 4. Gasentladungslampen, Energiesparlampen 5. Haushaltskleingeräte, Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, medizinische Geräte, Überwachungs- und Kontroll-Instrumente.	§ 10a Absatz 4 Satz 1 Elektro- und Elektronikgeräte – Selbstanlieferung wird wie folgt geändert Die Sammelgruppen der Elektro- und Elektronikgeräte werden wie folgt bezeichnet: 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte 2. Kühlgeräte, <u>ölgefüllte Radiatoren</u> 3. <u>Bildschirme, Monitore und TV-Geräte</u> 4. <u>Lampen</u> 5. Haushaltskleingeräte, <u>Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizin-</u>	Anpassung an die Sammelgruppen des novellierten Elektrogesetzes

	<u>produkte</u> , Überwachungs- und Kontrollinstrumente 6. <u>Photovoltaikmodule</u>	
§ 11 Satz 5 schadstoffhaltige Abfälle Laborchemikalien bedürfen der vorherigen Anmeldung.	§ 11 Satz 5 schadstoffhaltige Abfälle wird wie folgt ergänzt <u>Labor- und Apothekenchemikalien müssen vollständig beschriftet sein und</u> bedürfen der vorherigen Anmeldung.	
§ 12 Absatz 7a) Behälternutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen.	§ 12 Absatz 9 Behälternutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. <u>Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden oder es erfolgt eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll.</u>	zur besseren Lesbarkeit wird Absatz 7a zu Absatz 9 Konkretisierung des Umgangs mit falsch befüllten Behältern
§ 12 Absatz 7b) Behälternutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten	§ 12 Absatz 10 Behälternutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten	zur besseren Lesbarkeit wird Absatz 7b) zu Absatz 10;
§ 12 Absatz 7c) Behälternutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten	§ 12 Absatz 2 Behälternutzung und –standplätze; Abfuhrzeiten	zur besseren Lesbarkeit wird Absatz 7c) zu Absatz 2; entsprechend verschieben sich die folgenden Absätze
§ 18 Absatz 1 Nr. 6 die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und –container nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrhythmus kennzeichnet,	§ 18 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt ergänzt die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und –container nicht entsprechend den Regelungen des § 12 benutzt, aufstellt und entsprechend dem gewählten Abfuhrhythmus kennzeichnet <u>oder nach Abmeldung zur Abholung bereitstellt,</u>	Vervollständigung der Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Erfahrungen in der Praxis

§ 19 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 12.12.2013 außer Kraft.	§ 19 Inkrafttreten wird wie folgt geändert (1) Diese Satzung tritt am <u>01.01.2016</u> in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Rhein-Sieg-Kreis im Gebiet der 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom <u>11.12.2014</u> außer Kraft.	Anpassung
--	--	------------------